

Liebe Genossinnen und Genossen,

heute treffen wir uns als Arbeitskreis der Säkularen und Humanisten zu einem weiteren Meeting per Zoom.



Heute: Netzwerktreffen des AKSH

Damit wir uns alle besser kennenlernen können, schreib bitte schon bei der Einwahl außer deinem Namen auch dein Bundesland und/oder den Wohnort in dein Videobild. Wir wollen bei diesem Treffen darüber sprechen, wie wir unser Netzwerk als Bundes-AK mit den Regionalen Gruppen aufbauen können. Dabei möchten wir als Bundesvorstand des AKSH mit dir auch über unser neues Positionspapier, unsere Schwerpunktthemen und Anregungen aus den Regionen ins Gespräch kommen.

Carmen Wegge, MdB Sabine Smentek, Staatssekretärin a.D.

Bundessprecherinnen des AKSH

Aus Bund und Ländern:



Keine Neuregelung der Suizidhilfe

In seiner heutigen Sitzung hat sich der Deutsche Bundestag mit einer Neuregelung des assistierten Suizids befasst. In namentlichen Abstimmungen erhielt aber keiner der beiden vorliegenden Gesetzentwürfen eine Mehrheit. Damit bleibt es bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 den § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt und aus dem Strafrecht gestrichen hatte (BVG-Urteil).

Das BVG hatte aber auch betont, dass es nicht von Verfassungs wegen untersagt sei, die Suizidhilfe zu regulieren. Der Gesetzgeber müsse dabei dabei aber sicherstellen, dass dem Recht des Einzelnen, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung verbleibt. Deshalb hatten wir uns als AKSH für die Zusammenfassung der beiden vorgelegten liberalen Gruppenanträge ausgesprochen und den zusammengeführten Antrag unterstützt. In namentlicher Abstimmung erhielt aber heute weder der Gruppenantrag von Lars Castellucci und weiteren Abgeordneten (Btg.-Drucksache 20/904) noch der zusammengeführte neue Gruppenantrag (Btg.-Drucksache 20/2332) eine Mehrheit. Bereits im

vorigen Jahr hatten wir - noch als Initiativ-Arbeitskreis - mit Nina Scheer und Helge Lindt in einer Online-Konferenz über die beiden von ihnen mit eingebrachten Gruppenanträge diskutiert. Beide Entwürfe lehnten eine erneute strafrechtliche Regelung ab. Denn genau das hatte das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen und § 217 StGB für nichtig erklärt. Wir waren deshalb sehr froh darüber, dass es dann in intensiven Beratungen gelungen ist, diese beiden Gruppenanträge zu einem gemeinsamen zusammenzufassen. Eine strafrechtliche Regelung durch einen neuen § 217 StGB wird es also nicht geben.

Dazu erklärt unsere Sprecherin Carmen Wegge, MdB:

„Der zusammengeführte Entwurf ([„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Regelung der Hilfe zur Selbsttötung sowie zur Änderung weiterer Gesetze“](#)) setzt die Vorgaben, die das Grundgesetz an uns als Gesetzgeber stellt, meiner Meinung nach am besten um:

Der Entwurf schafft Rechtssicherheit. In §§ 1 und 2 des Entwurfs werden das Recht auf Hilfe zur Selbsttötung und das Recht zur Hilfeleistung festgeschrieben. Dabei kommt es entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das BVerfG formuliert hat, entscheidend darauf an, dass der Sterbewunsch autonom gebildet ist und aus freiem Willen erfolgt. Wann ein autonom gebildeter, freier Wille vorliegt, ist in § 3 des Entwurfs legaldefiniert.

*Der Entwurf stellt sicher, dass der Sterbewunsch autonom und informiert getroffen wird. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Ausübung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und aufgrund des Schutzauftrags, den der Staat gegenüber jedem einzelnen Menschen hat, geboten. Der Entwurf sieht die Einrichtung von Beratungsstellen für Betroffene vor, legt klare Verfahrensregeln wie beispielsweise eine Beratungs- und Dokumentationspflicht (§§ 4 ff.) fest und bestimmt klare Entscheidungskriterien für Ärzt*innen (§§ 6 f.). Durch gesetzlich vorgegebene Fristen zwischen Beratung und Verschreibung von Arznei- und Betäubungsmitteln wird sichergestellt, dass ein autonom gebildeter, freier Wille vorliegt.*

Der Entwurf berücksichtigt die Vorgaben des BVerfG und differenziert nach den individuellen Lebenssituationen der Betroffenen. Beispielsweise sieht er eine Härtefallregelung und Ausnahmen von der Beratungspflicht für Personen vor, die ihren Sterbewunsch aufgrund einer weit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung treffen.

Der Entwurf verzichtet auf eine Kriminalisierung der Beteiligten. Er verzichtet auf eine Regelung im Strafrecht und stellt klar, dass die Hilfe zu von autonom gebildetem, freien Willen getragenen Selbsttötungen grundsätzlich straffrei ist, ohne das strafrechtliche Verbot der Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB infrage zu stellen. Das finde ich wichtig und richtig, denn eine drohende Kriminalisierung wirkt abschreckend auf zur Suizidhilfe bereite Personen - wie wir aus den Erfahrungen zu § 219a StGB wissen - und schränkt die Rechte der Betroffenen in unzumutbarer Weise ein. Durch den Verzicht einer Regelung im Strafrecht wird außerdem vermieden, dass der vom BVerfG 2020 für nichtig erklärte § 217 StGB in anderer Fassung wiedereingeführt wird. Die im StGB und BtMG enthaltenen Straftatbestände reichen zum strafrechtlichen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus.

Der Entwurf schafft den verfassungsrechtlichen Ausgleich zwischen dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben suizidwilliger Personen einerseits und dem Schutz ihrer Autonomie

sowie der staatlichen Schutzpflicht andererseits. Er vermittelt den Beteiligten Rechtssicherheit und beendet den unzumutbaren Zustand von Menschen mit Suizidwunsch, die derzeit weitgehend alleingelassen werden. Suizide sind gesellschaftliche Realität. Betroffene verdienen unseren Schutz und Fürsorge!“



Verfassungsgebot zur Ablösung der althistorischen Staatsleistungen an die Kirchen nicht prioritär?

In der Antwort auf eine kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Thiele erklärt das Niedersächsische Kultusministerium (Drucksache 19/1632): „Im Hinblick auf das vom Bund zu erarbeitende Grundsatzgesetz führte das Bundesinnenministerium seit Sommer 2022 zunächst auf Arbeitsebene Gespräche mit den Ländern und den Kirchen. Diese wurden am 19.01.2023 zunächst abgeschlossen und werden auf politischer Ebene fortgeführt. Nach Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder wird, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kirchen in sozialen Belangen und die durch eine Ablösung zu erwartende erhebliche Belastung für die Landeshaushalte, die Schaffung des Grundsatzgesetzes derzeit von den Ländern nicht prioritär vorangetrieben.“

Das persönliche Schreiben unserer beiden Sprecherinnen Carmen Wegge und Sabine Smentek an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil (SPD) blieb hingegen bisher unbeantwortet. Darin hatten beide auf unser Positionspapier vom März verwiesen und darauf gedrungen die privilegierte Finanzierung der evangelischen und katholischen Kirchen aus allgemeinen Steuermitteln schnellstmöglich zu beenden. Als Arbeitskreis Säkularität und Humanismus der SPD haben wir die Abgeordneten aus Bund und Ländern aufgefordert, diesem seit über 100 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag nunmehr unverzüglich nachzukommen und diesen staatlichen Geldregen an die Kirchen einzustellen.

Mit dem Koalitionsvertrag hat die Ampelregierung dieses überfällige Gesetz für die laufende Wahlperiode verabredet. Dort heißt es: „Wir schaffen in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen.“ Ob für dieses Grundsatzgesetz, das für die Länder lediglich den Rahmen zur Erledigung dieses Verfassungsgebotes schafft, die Zustimmung des Bundesrates benötigt wird, ist noch nicht geklärt.



Gleichberechtigte Teilhabe für Religionsfreie

Unser Land befindet sich seit langem in einem weltanschaulichen Wandel. Die Deutschen gehören heute mehrheitlich keiner Kirche mehr an. In großen Teilen der Bevölkerung ist mittlerweile ein säkulares und humanistisches Weltverständnis fest verwurzelt. Diese Entwicklung wird sich weiter vertiefen. Dennoch ist der Staat meist einseitig und eng auf die Kirchen als weltanschauliche Repräsentanz fixiert. Das ist ungerecht und ignorant gegenüber

den Orientierungen der Menschen. Der AKSH hat nun ein Positionspapier für die gleichberechtigte Teilhabe der Religionsfreien in Staat und Gesellschaft beschlossen. Wir werden unsere Ausfassungen auf der Jahrestagung 2023 beraten und sie weiter in die SPD hineintragen.

Terminhinweise:



Gleiches Recht für kirchlich Beschäftigte?!

Unter diesem Thema laden der AK Säkulare Düsseldorf und der AfA Düsseldorf zu einem Online-Gespräch am Dienstag, 18. Juli 2023, um 19 Uhr ein.

Referent: Mario Gembus, Gewerkschaftssekretär Kirchen, Diakonie, Caritas der ver.di-Bundesverwaltung in Berlin

PS: Der Newsletter des Bundesvorstands des Arbeitskreises Säkularität und Humanismus (AKSH) wird an alle geschickt, die sich bei uns zur aktiven Mitwirkung über unsere Website angemeldet haben. Weitergabe an Interessierte erlaubt und erwünscht!